

Statuten des Vereins Interessengemeinschaft Windkraft Österreich

10. Dezember 2024

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Windkraft Österreich - IGW".
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten, Bezirk St. Pölten Stadt, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf die Welt mit Bürostandorten in St. Pölten und Wien.
- (3) Der Verein übt diese Tätigkeit überparteilich aus, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Leistung eines aktiven Beitrages zum Umweltschutz durch die Förderung der Nutzung von Windenergie;
- b) Nachhaltige Umgestaltung unseres Energiesystems auf erneuerbare Energien;
- c) die Erhaltung und Verbesserung unserer Umwelt insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Klimaschutz, um den jetzt lebenden und den zukünftigen Generationen ein gesundes und von Umweltgefahren unbeeinträchtigt Leben zu ermöglichen;
- d) die Hebung des allgemeinen Informationsstandes und Bewusstseins für Umwelt- und Energiefragen und die Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit diesen Themen - der Verein versteht sich daher auch als Informationsplattform für an Windkraft und erneuerbaren Energien interessierte Personen und Firmen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) der Aufbau der für die Erreichung der Vereinsziele notwendigen Organisationsstruktur;
 - b) die Sammlung und Distribution von Informationen sowie die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der für die Sammlung und Distribution der Informationen erforderlichen Einrichtungen wie Datenbanken;
 - c) die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder Symposien;
 - d) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen sowie von sonstigen Public Relation- und Werbemaßnahmen;
 - e) die Herausgabe einer Vereinszeitung und anderer Publikationen;
 - f) Informations- und Aufklärungsarbeit für die Allgemeinheit sowie für Kinder und Jugendliche, Schüler und Lehrer;
 - g) die Zusammenarbeit mit internationalen Vereinen ähnlicher Zielsetzung sowie die Mitgliedschaft in internationalen Dachverbänden;
 - h) Allgemeine Informations- und Aufklärungsarbeit zu den Themenfeldern Windkraft, erneuerbare Energien, Energieversorgung und Klimaschutz;
 - i) Spezielle Informationsarbeit zu den Themenfeldern Windkraft, erneuerbare Energien und Klimaschutz für Kinder und Jugendliche;
 - j) Zusammenarbeit und Vernetzung mit internationalen Vereinen und Organisationen, die in den Bereichen Windkraft, erneuerbare Energien, Klima- und Umweltschutz tätig sind;
 - k) Förderung und Organisation des Erfahrungs- und Meinungsaustauschs der Mitglieder (Austausch von Betriebserfahrungen, Veranstaltung von Lehrfahrten, Fachveranstaltungen);
 - l) die Erstellung wissenschaftlicher Studien zu den Themen Energie und Umwelt sowie die Organisation der Erstellung solcher Studien;

- m) die Vergabe von Aufträgen an Dritte in deren Eigenschaft als Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der unter § 3 Abs. 1 lit. a bis k vorgesehenen Tätigkeiten;
- n) die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist. Der Verein ist berechtigt, statutengemäße Aufgaben an (eine) Kapitalgesellschaft(en), an der (an denen) er beteiligt ist, als Erfüllungsgehilfe(n) zu delegieren.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks, vereinseigenen Unternehmungen, Veröffentlichungen;
 - c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
 - d) Sponsorenleistungen;
 - e) Erträge aus notwendigen Hilfsbetrieben;
 - f) Erträge aus dem Vereinsvermögen;
 - g) Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die durch Mitarbeit in den verschiedensten Aufgabenbereichen oder lediglich durch ideelle oder materielle Unterstützung zur Erhaltung des Vereines beitragen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, denen gegenüber Informationsvermittlung über Windkraft im Mittelpunkt steht. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in folgende Kategorien: Personenmitglieder, Firmenmitglieder, Betreibermitglieder, Firmenbeiratsmitglieder, Studentenmitglieder. Der Vorstand kann weitere Kategorien festlegen. Der Vorstand kann auch für die außerordentlichen Mitglieder Unterkategorien festlegen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer unterfertigten Beitrittserklärung beantragt. Die außerordentliche Mitgliedschaft muss nicht schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur vierteljährlich mit dem Letzten des jeweiligen Quartals erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. die Absendung des E-Mails maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aus den im Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins - gegebenenfalls gegen Kostenersatz – zu beanspruchen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Ausgewählte Leistungen des Vereins können nur von bestimmten Mitgliedskategorien (vgl. § 4 Abs. 3) in Anspruch genommen werden, dies wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt über Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Über diese Basisstimme hinaus werden Zusatzstimmen an Windkraftbetreiberunternehmen und

Windkraftanlagenherstellerunternehmen vergeben. Insgesamt stehen 220 Zusatzstimmen rechnerisch zur Verfügung. Das Verhältnis, in welchem diesen beiden Mitgliedskategorien Zusatzstimmen zugeteilt werden, ergibt sich aus den Zahlungen der jeweiligen Kategorie an die IG Windkraft. Innerhalb der jeweiligen Kategorie werden die Zusatzstimmen im Verhältnis der am 31.12. des Vorjahres installierten Leistung vergeben. Um einen dominierenden Einfluss einzelner Mitglieder zu verhindern, kommt es zur Begrenzung von Zusatzstimmen pro Unternehmensgruppe von Windkraftanlagenbetreiberunternehmen bei 23 Stimmen sowie zur Begrenzung von Zusatzstimmen von Windkraftanlagenherstellerunternehmen bei 6 Stimmen. Bei der Definition einer Unternehmensgruppe wird auf die direkte oder indirekte gemeinsame Beherrschung durch natürliche Personen oder eine konzernmäßige Verbindung abgestellt. Wer die für Unternehmensgruppen verfügbare Staffelregelung für Mitgliedsbeiträge in Anspruch nimmt, muss sich schriftlich einverstanden erklären, dass pro Unternehmensgruppe unabhängig von der Anzahl der Mitglieder pro Gruppe nur eine Basisstimme verfügbar ist, und muss bekannt geben, wer das Stimmrecht für die Gruppe ausübt. Der exakte Berechnungsmodus wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), der/die Geschäftsführer:in (§ 16) und der/die Präsident:in (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, (auch per Telefax oder per E-Mail) einzureichen. Wahlvorschläge für den Vorstand oder die Rechnungsprüfer sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, wobei für Windkraftbetreiberunternehmen und Windkraftanlagenherstellerunternehmen die Regelung des § 7 Abs. 2 gilt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über einen Bevollmächtigten aus. Die Übertragung des Stimmrechtes ist schriftlich möglich.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl eines Präsidenten;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in, dem/der vom Firmenbeirat der IGW zu wählenden Vorsitzenden des Firmenbeirats und weiteren Mitgliedern, insgesamt jedoch (einschließlich kooptierter Vorstandsmitglieder) höchstens aus 21 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wahlvorschläge für den Vorstand sind nur gültig, wenn sie rechtzeitig beim Vorstand eingereicht worden sind (vgl. § 9 Abs. 4). Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf maximal vier Mitglieder für die Dauer seiner Funktionsperiode kooptieren. Kooptierte Mitglieder verfügen nur dann über ein Stimmrecht im Vorstand, wenn sie als Ersatz für ein aus dem Vorstand während der Funktionsperiode ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kooptiert wurden.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf auch online zusammentreten.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder (darunter der Obmann/die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter) anwesend sind. Als anwesend für die Erfüllung des vorgegebenen Quorums zählen auch Vorstandsmitglieder, die ihre Stimme übertragen haben. Die Stimmrechtsübertragung an ein anderes Vorstandsmitglied ist schriftlich oder per E-Mail zulässig. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlussfassung im Umlauf ist zulässig, Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Ist der Verein an Kapitalgesellschaften beteiligt, so hat der Vorstand in seinem Rechenschaftsbericht auch über die Jahresabschlüsse dieser Gesellschaft(en) und über die Eckdaten der wirtschaftlichen Entwicklung, der Tätigkeit und des finanziellen Status dieser Gesellschaft(en) zu berichten.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (8) Vorbereitung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (9) Bestellung und Absetzung eines Geschäftsführers /einer Geschäftsführerin
- (10) Aufnahme von Unternehmen in den Firmenbeirat;
- (11) Entgegennahme des Berichts des/der Vorsitzenden des Firmenbeirats;
- (12) Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- (13) Festlegung der Verteilung der Zusatzstimmen der Generalversammlung anhand der Vorgaben von § 7 Abs 2.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
Der Verein wird gemeinsam durch Obmann/Obfrau und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie rechtzeitig beim Vorstand eingereicht worden sind (vgl. § 9 Abs. 4). Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung (einschließlich der Prüfung im Sinn des untenstehenden Abs. 4) zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

(4) Ist der Verein an Kapitalgesellschaften beteiligt, so hat der Verein dafür zu sorgen, dass den Rechnungsprüfern auch Einblick in die Jahresabschlüsse dieser Gesellschaft(en) und von der Geschäftsführung dieser Gesellschaft(en) die Auskünfte gegeben werden, die nötig sind, damit die Rechnungsprüfer auch über die Eckdaten der wirtschaftlichen Entwicklung, der Tätigkeit und des finanziellen Status dieser Gesellschaft(en) berichten können, wozu sie ebenfalls verpflichtet sind.

(5) Die Rechnungsprüfer haben ihren Bericht dem Vorstand vorzulegen und in der Generalversammlung vorzutragen.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Ist es nicht möglich, das Schiedsgericht mit ordentlichen Vereinsmitgliedern zu besetzen, so können auch vereinsfremde Personen als Schiedspersonen benannt werden. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin

Bei Bedarf wird vom Vorstand ein Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Angestellter/Angestellte des Vereines. Er/sie vertritt den Verein mit Einzelzeichnungsbefugnis; interne Beschränkungen der Vertretungsmacht regelt eine Geschäftsordnung. Er/Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er/sie übernimmt dabei für den Vorstand insbesondere die Aufgaben aus § 12 Z. 1, 2, 4, 5 und 8 und §13 Abs.1

§ 17: Der Präsident / Die Präsidentin

Die Generalversammlung kann einen Präsidenten/eine Präsidentin wählen. Der Präsident / die Präsidentin dient hauptsächlich der Repräsentation des Vereins. Er/sie wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Generalversammlung legt die Befugnisse des/der Präsidenten/in auf Vorschlag des Vorstands fest.

§ 18: Zweigvereine

Es können Zweigvereine gegründet werden. Dies geschieht mittels Vorstandsbeschluss.

§ 19: Beiräte

Zur Beratung des Vorstands und zur Intensivierung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern kann der Vorstand Beiräte einrichten. Diese Beiräte erarbeiten gemeinsam mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die sowohl vom Beirat als auch vom Vorstand beschlossen werden muss.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist ausschließlich zur Gänze für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.